

Reglement über den Heinrich-Schlatter-Fonds

vom 14. Dezember 2010

Der Stadtrat,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 in Verbindung mit Art. 29 lit. a der Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen vom 4. August 1918 sowie Art. 23 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz) vom 26. Juni 1989,

erlässt das folgende Reglement:

Art. 1

Unter der Bezeichnung "Heinrich-Schlatter-Fonds" besteht ein Fonds für Hilfsaktionen im In- und Ausland.

Name und
Zweck

Art. 2

Diesem Fonds wird das Restvermögen aus der Erbschaft des am 31. Oktober 1907 verstorbenen Heinrich Schlatter zugewiesen.

Zugewiesenes
Sonder-
vermögen

Art. 3

Die Verzinsung des Fondsvermögens erfolgt auf den Anfangsbestand des jeweiligen Jahres zum Sparheftzinssatz der Schaffhauser Kantonalbank, welcher am 1. Januar eines jeden Jahres gilt.

Äufnung und
Verzinsung

Art. 4

¹ Für die Ausrichtung von Leistungen stehen das Kapital und die Zinsen zur Verfügung. Voraussichtliche Leistungen und Zinsen sind zu budgetieren.

Verwendung
der Mittel,
Budgetierung

² Die Leistungen sind in der Regel einmalige Auszahlungen. Im Sinne von Anschubfinanzierungen für langfristige Projekte können sie sich im Einzelfall auch über mehrere Jahre erstrecken.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützungen.

Art. 5

Zuständigkeit

Der Entscheid über die Verwendung der Mittel des Fonds liegt beim Stadtrat. Er kann bei Bedarf Spezialisten aus den entsprechenden Fachgebieten beiziehen.

Art. 6Anforderungen
an Gesuche

¹ Die Gesuche für Unterstützungen aus dem Heinrich-Schlatter-Fonds haben folgende formelle Anforderungen zu erfüllen:

- a. Projektbeschrieb mit Inhalt, Beteiligten, Terminen, allfälliger technischer Ausführung oder Vermarktung;
- b. Nachweis oder Beschrieb der langfristigen Wirkung;
- c. Kostenvoranschlag, allenfalls unter Beilagen von Offerten;
- d. Finanzierungsplan.

² Der Stadtrat kann zusätzliche Unterlagen anfordern, Unterstützungen an Bedingungen knüpfen oder mit Auflagen verbinden.

³ Gesuche für Unterstützung sind beim Stadtpräsidenten einzureichen.

Art. 7Kontrolle über
die Verwendung
der Mittel

¹ Der Stadtrat kann Rechenschaft über die Verwendung der Mittel verlangen.

² Werden Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten oder wird die Unterstützung missbräuchlich verwendet, kann der Stadtrat seinen Entscheid widerrufen und bereits ausgerichtete Unterstützungen zurückfordern.

Art. 8Aufsicht, Bericht
erstattung

¹ Die Aufsicht über den "Heinrich-Schlatter-Fonds" übt der Stadtrat aus.

² Der Stadtrat erstattet dem Grossen Stadtrat im Rahmen der Jahresrechnung der Einwohnergemeinde Schaffhausen Bericht über die verwendeten Mittel.

Art. 9

Auflösung

Der Stadtrat löst den "Heinrich-Schlatter-Fonds" auf, wenn das Fondsvermögen aufgebraucht ist und informiert das für die Gemeindeangelegenheiten zuständige Departement.

Art. 10

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird der folgende Erlass aufgehoben:

- Statut für die der Bürgergemeinde der Stadt Schaffhausen seitens des +Heinrich Schlatter angefallene Erbschaft vom 8. Juli 1910 (RSS 6300.1).

Art. 11

Dieses Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Inkrafttreten